

II- 12329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/79-Parl/90

Wien, 22. August 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5800 IAB

1990 -08- 27

Parlament
1017 Wien

zu 5925 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5925/J-NR/90, betreffend schulische Integration, die die Abgeordneten SRB und Genossen am 5. Juli 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 131a Abs.a der 5 SchOG dürfen Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 % der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht. Zielsetzung dieses Schulversuchsparagraphen ist nicht die Umwandlung vorhandener Sonderschulklassen in Integrationsklassen, sondern die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nichtbehinderter Kinder. Die näheren gesetzlichen Bestimmungen sind dem § 131 a zu entnehmen.

ad 2)

Aufgrund des großen Interesses und der breiten Zustimmung, die diese Schulversuche in weiten Teilen der Bevölkerung gefunden haben, wird es Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, über die Schulversuchsbegrenzungen zu diskutieren bzw. allenfalls einzelne Schulversuchselemente in das Regelschulwesen zu übertragen.

- 2 -

ad 3)

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtige Kinder, die in Folge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch schulfähig sind, ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulklasse zu erfüllen, was nicht nur für die Steiermark, sondern das gesamte Bundesgebiet gilt. Ein Unterricht in sogenannten "integrativen Klassen", d.h. in Klassen mit Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder, ist nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen nur in Schulversuchsklassen möglich.

ad 4)

Gerade die laufenden Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder haben aufgezeigt, daß nicht zuletzt durch die allgemeinen Verbesserungen im österreichischen Schulwesen auch die Möglichkeiten der Förderung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen deutlich verbessert werden konnten. Die laufenden Schulversuche zeigen, daß die diesbezüglichen pädagogischen Möglichkeiten noch nicht voll ausgelotet sind und bei Einsatz flankierender Maßnahmen Betreuungsformen gefunden werden können, die einerseits den Zielsetzungen einer sozialen Integration besser entsprechen und andererseits auch die im Schulwesen notwendigen Lernerfolge sicherstellen.

Bedauerlicherweise enthalten viele Schulversuchsmodelle jedoch wesentliche Kostenelemente, deren Tragung nicht zuletzt auch eine Frage der gesamten Budgetentwicklung ist. Insgesamt stehe ich jedoch der Idee der Integration positiv und aufgeschlossen gegenüber, was ich durch zahlreiche integrationsfördernde Maßnahmen und Aktionen meines Ressorts belegen kann.

- 3 -

ad 5)

Es ist eine bei allen Beteiligten unbestrittene Tatsache, daß Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder nicht angeordnet werden können, sondern als wesentliche Voraussetzung für den Erfolg eine freiwillige Beteiligung und Übernahme des Anliegens erfordern. Da, auf der derzeitigen gesetzlichen Situation aufbauend, es nicht um eine Übertragung in das Regelschulsystem, sondern um die Durchführung von Schulversuchen geht, wird die Einrichtung von Integrationsklassen durch die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, weshalb eine Beschleunigung nicht durchführbar ist. Wie bereits ausgeführt, wird es ein wichtiges schulpolitisches Anliegen der nächsten Legislaturperiode sein, die gesetzlichen Grundlagen so abzuändern, daß Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Schulwesen weiterhin ständig verbessert wird.

